

Personen weist GRUPEN namentlich nach; aus dem Zusammenhang dieser Belege und den Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse zieht GRUPEN den Schluß, daß der seinen eigenen Namen nicht nennende Glossator Johann von Buch, der Sohn des Nikolaus und der Neffe von Konrad und Sigfried Buch, gewesen sein müsse, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und wahrscheinlich kurz nach 1325 (1325–38?) sein Werk schrieb.

GRUPEN untersuchte auch die für unseren heutigen Handschriftenbesitz verhältnismäßig sehr geringfügige Anzahl von Codices, die ihm zur Verfügung standen, und äußerte sich textkritisch über ihre genealogische Stellung und ihre Bedeutung. Dabei ging er von verschiedenen auch heute noch zu beachtenden Gesichtspunkten aus: er verglich Alter, Sprache und Umfang der Handschriften.

Unter den ihm vorliegenden Glossenhandschriften befanden sich mehrere aus dem 14. Jahrhundert [Nr. 918 (660)¹ Cq², Oldenburg; Nr. 453 (268), Cq, Göttingen; Nr. 741 (421), Cu, Lüneburg].³ Sie sind alle in niederdeutscher Sprache abgefaßt, der heimatlichen Mundart des Glossators. Damit stimmt die Güte dieser Texte überein, wogegen GRUPEN die ihm bekannten zeitlich jüngeren und zugleich hochdeutschen Codices vielfach verderbt erscheinen. Wenn nun schon hiernach die Vermutung dafür spricht, daß die ältesten niederdeutschen Handschriften die beste Überlieferung bieten, so tritt dazu ein weiterer bedeutsamer Umstand. Der Glossator erklärt den Sachsenspiegel für ein Privileg Karls des Großen und betrachtet Eike nur als 'Herausgeber' und 'Bearbeiter' desselben. Diese Auffassung

¹) Die Handschriften werden im Verlaufe dieser Arbeit mit der ihnen bei HOMEYER², Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften (Weimar 1931) beigegebenen Bezifferung aufgeführt, wobei die Nummer der ersten Auflage, soweit sie vorhanden, in Klammer zugefügt wird. Außerdem werden sie mit der von HOMEYER eingeführten Sigle bezeichnet; wo eine solche fehlt, haben sie eine nach den HOMEYERSCHEN Richtlinien ausgewählte Sigle erhalten (vgl. hierzu unten S. 487). ²) Bei HOMEYER² fälschlich mit Cp bezeichnet. Vgl. HOMEYER, Ssp.³ (1861) 34. ³) Diesen zur Seite setzt GRUPEN noch Nr. 735 (420), Cl, Lübeck, die er, obwohl aus dem 15. Jahrhundert, als gleichwertig erachtet. Die spätere Forschung hat sie entsprechend auch als Schwesterhandschrift von Nr. 918 (660) [und Nr. 59 (433)] erkannt. Vgl. STEFFENHAGEN Nr. 74.